



Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de
Home: www.jgp.de

Infobrief

Polen

Cham, *Dezember 2003*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend bieten wir Ihnen Informationen über vor Kurzem erfolgte und geplante Gesetzesänderungen, die den Bereich der Wirtschaftlichkeit betreffen.

Arbeitsrecht

Kraft der Novelle vom 14. November 2003, die teilweise ab dem 01. Januar und teilweise ab dem 01. Mai 2004 in Kraft tritt, wird u.a. Art. 25¹ des Arbeitsgesetzes, dessen Anwendung ab dem 29. November 2002 eingestellt wurde, wieder seine Geltung erlangen. Diese Vorschrift bestimmt, dass jeder beim gleichen Arbeitgeber zum dritten mal in der Reihe auf bestimmte Zeit angestellte Mitarbeiter als Beschäftigte auf unbestimmte Zeit gilt und zwar mit allen damit verbundenen Konsequenzen, was die Kündigungsmöglichkeiten, Regeln und Fristen anbelangt, wenn zwischen dem ersten und dem zweiten Vertrag auf bestimmte Zeit weniger als ein Monat (31 Tage) vergangen ist.

Art. 25¹ des Arbeitsgesetzes wird erst für die ab dem 01. Mai 2004 abgeschlossene Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit gelten.

Dabei wird beispielsweise ein am 01. Mai 2004 abgeschlossener dritter Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit als erster im Sinne des wieder eingeführten Art. 25¹ betrachtet. Bereits aber vor der Außerkraftsetzung des Art. 25¹ im Jahre 2002 gab es viele Möglichkeiten dessen Wirkung zu mildern und zwar durch:

- Nachträge zum Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit, Kraft deren diese Verträge verlängert wurden; dies wird allerdings nicht mehr möglich sein, da ein Nachtrag einem weiteren Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit ausdrücklich gleich gestellt wurde;
- Abschluss langfristiger Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit mit einer 2-wöchigen Kündigungsklausel;

- Anwendung von 1-monatigen Pausen zwischen den Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit;
- Abschluss von abwechselnd Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit und Aufträge oder Werkverträge;
- Vereinbarungen zwischen zwei Arbeitgeber über abwechselnde Beschäftigung der gleichen Person mal bei einem, mal bei dem anderen Arbeitgeber.

Verfassungswidrige Notargebühren

Aktuelle Sätze der Notargebühren sind nicht rechtmäßig, da die Verordnung des Justizministers, kraft dessen sie eingeführt wurden, auf einer verfassungswidrigen Gesetzesdelegation beruht. Trotzdem soll diese Verordnung noch über ein Halbes Jahr gelten – bis ende Juni 2004.

Das Gesetz über Notariat regelt im Art. 5, dass für die Amtshandlung eines Notars eine zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung zusteht, die jedoch für einzelne Geschäftsarten die dafür festgelegten Höchstsätze nicht überschreiten darf. Die Höchstsätze wurden durch den Justizminister in einer Verordnung (Gesetzblatt von 2001, Nr. 115, Pos. 1233) bestimmt. Die gesetzliche Delegation hat zwar das Subjekt (Justizminister) und Gegenstand (notarielle Höchstsätze) bestimmt, schwieg aber über Kriterien und Regeln, auf Grund deren die Höhe der Sätze festgelegt werden sollten. Da die Materie die verfassungsgeschützten Vermögensrechte der Bürger betrifft, sollte der Justizminister nicht völlig nach eigenem Ermessen die Sätze gestalten dürfen. Im Jahr 2001 hat er die Sätze um 100 bis 600 % im Vergleich zum vorherigen Stand erhöht.

Am 10. Dezember 2003 hat der Verfassungsgerichtshof in voller Besetzung die problematische Verordnung des Justizministers, deren Rechtmäßigkeit durch den Beauftragten für Bürgerrechte in Frage gestellt wurde, für verfassungswidrig erklärt, gleichzeitig gab er aber dem Parlament und dem Justizminister ein Halbes Jahr dafür, dass die Vorschriften an die bereits seit 6 Jahren geltende Verfassung angepasst werden.

Es ist nicht das erste Mal, dass der Verfassungsgerichtshof die Wirkung eigener Urteile aufschob. Solche Praxis wird aber nur dann mit Verständnis genommen, wenn sofortige Vollstreckung solcher Urteile dem Staatsbudget droht, da die Finanzbalance des Staates ebenso ein verfassungsgeschützter Wert ist.

Da es sich in diesem Fall aber um die Notarkanzleien handelt, in deren Interesse Recht vollstreckt wird, das durch den Verfassungsgerichtshof ja gerade für illegal erklärt wurde, wird solche Praxis stark kritisiert und als demoralisierend bezeichnet.

Lobbing reguliert

In Kürze soll sich das Parlament mit einem Gesetzesentwurf der Regierung beschäftigen, in dem die Tätigkeit der Interessengruppen legalisiert und reguliert werden soll. Der Gesetzesentwurf bestimmt – was bereits umstritten ist – den Umfang der zulässigen Tätigkeit von Lobbies. Die Interessengruppen dürfen Druck ausüben, nicht nur – wie im klassischen Lobbing – damit ein bestimmtes Gesetz verabschiedet wird, aber auch um die Praxis der Organe der öffentlichen Gewalt auf der zentralen und lokalen Ebene zu beeinflussen.

Es geht hier beispielsweise um Erteilung von Erlaubnissen, Konzessionen, Lizenzen, Subventionen, um Abschluss von Verträgen, dessen Partei der Staatsschatz oder die Gemeinde ist. Somit soll auch Lobbying in individuellen Angelegenheiten legal sein.

Der Gesetzesentwurf enthält auch eine Liste von Tätigkeiten, die nicht als Lobbying gelten. Einreichen von Anträgen, Beschwerden und Petitionen sowie Tätigkeit von z.B. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Kirchen in Glaubensangelegenheiten, Vereine oder berufständischen Körperschaften in Statutsachen wird nicht als Lobbying betrachtet.

Der Gesetzesentwurf regelt auch Bereiche, in denen Lobbying verboten ist. Dazu gehört die Justiz (Gerichte, Polizei, Staatsanwaltschaft etc.) und Kontrollorgane im Verwaltungsverfahren.

Um Lobbying rechtmäßig zu betreiben, ist es vor allem notwendig, sich als Interessengruppe in einen durch den Minister für die Verwaltung geführten, öffentlich zugänglichen Register eintragen zu lassen. Lobbying ohne Eintragung wird mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 25.000 PLN bestraft.

Wird Lobbying durch eine nichtregistrierte Gruppe betrieben, so ist der betroffene Beamte, Abgeordnete etc. verpflichtet diese Tatsache unverzüglich dem Minister zu melden. Darüber hinaus soll jeder Beamte bzw. Abgeordnete verpflichtet werden, jeden Kontakt mit Vertretern von Interessengruppen in den Akten der Sache zu notieren und seine Vorgesetzten darüber zu informieren. Verletzung dieser Pflicht hat disziplinarische Haftung zur Folge.

Jede Lobbyingaktivität soll im „Bulletin der Öffentlichen Information“ bekannt gegeben werden. Es soll Informationen enthalten, wer, im welchem Amt, in welcher Angelegenheit, auf welche Weise Lobbying betrieben hat und welche Entscheidungen erwartet wurden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR
durch

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht